



Hinweise zur mündlichen Abiturprüfung (Präsentationsprüfung)

Präsentationsprüfung im Fach Werte und Normen¹

Allgemeine und fachspezifische Hinweise

Die Präsentationsprüfung stellt eine Variante der mündlichen Abiturprüfung dar. Damit unterliegt sie den Vorgaben zur mündlichen Abiturprüfung (s. § 2 und § 10 AVO-GOBAK und Nr. 2.3, 8.2 und 10.6 EB-AVO-GOBAK).

Die folgende Beispielprüfung zeigt die Struktur einer Präsentationsprüfung *exemplarisch* auf. Sie enthält Materialien für Prüflinge (Aufgabenstellung und Materialien) sowie Materialien für Lehrkräfte. Gemäß Nr. 10.3 EB-AVO-GOBAK sind diesbezüglich in durchzuführenden Prüfungen ausschließlich die erwarteten Leistungen verpflichtend aufzuführen. Zur besseren Orientierung sind hier jedoch weitere Aspekte enthalten (Angaben zum unterrichtlichen Zusammenhang, Hinweise zum Inhalt der Dokumentation).

Die fachspezifischen Vorgaben für die Mündliche Prüfung für das Fach Werte und Normen sind in den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung – Ethik“ (EPA), Beschluss vom 1.12.1989 i. d. F. vom 16.11.2006 formuliert. Zudem sind die Vorgaben des Kerncurriculums für die gymnasiale Oberstufe und die „Fachbezogenen Hinweise und Thematischen Schwerpunkte“ zum Zentralabitur für den jeweiligen Abiturjahrgang zu beachten.

Dokumentation

Eine Woche nach Erhalt der Prüfungsaufgabe gibt der Prüfling eine schriftliche Dokumentation in der Schule ab. Diese verdeutlicht die inhaltliche Struktur des geplanten Vortrages sowie in Grundzügen die Lösungen der Aufgabenstellung. Die verwendeten Quellen sind in der Dokumentation anzugeben und auf Verlangen der unterrichtenden Lehrkraft vorzulegen. In der Dokumentation ist darüber hinaus die gewählte Präsentationsform anzugeben. Vom Prüfling ist die Eigenständigkeit schriftlich zu versichern.

¹ Prinzipiell nutzbar sind die Aufgabenstellung und die Materialien auch für das Fach Philosophie. In den bis heute gültigen Rahmenrichtlinien, die für das Fach Philosophie im Jahre 1985 erlassen worden sind, wird unter dem Lernfeld „Praktische Philosophie“ die Auseinandersetzung mit Fragestellungen der ökologischen Ethik als verbindlicher Inhalt vorgeschrieben (vgl. Niedersächsisches Kultusministerium (Hg.): Rahmenrichtlinien für das Gymnasium – Philosophie, Hannover 1985, S. 11).



Muss der Mensch gegenüber Tieren Rücksicht nehmen?

Allgemeiner Hinweis:

Die Lösungen dieser Prüfungsaufgabe sind durch einen medial gestützten Vortrag (Dauer: ca. 15 min) zu präsentieren.

A. Aufgabenstellung:

1. Fassen Sie den Gedankengang Peter Singers (**M1**) präzise zusammen.
2. Erläutern Sie (nach entsprechender Literatur- und Internetrecherche), inwiefern sich Peter Singers Position der ethischen Theorie des Utilitarismus zuordnen lässt.
3. Vergleichen Sie Peter Singers tierethische Position mit derjenigen, die in Carl Cohens Text „Warum Tiere keine Rechte haben“ zum Ausdruck kommt.
4. Nehmen Sie, ausgehend von Ihren bisherigen Arbeitsergebnissen, Stellung zu der Frage, welches Maß an Rücksicht gegenüber Tieren ethisch geboten ist. Unterstützen Sie Ihre Stellungnahme durch Beispiele.

B. Textmaterial

M1

Gleichheit von Tieren und Menschen

von Peter Singer

5 Ich schlage [...] vor, dass wir, wenn wir das Prinzip der Gleichheit als eine vernünftige moralische Basis für unsere Beziehungen zu den Mitgliedern unserer Gattung akzeptiert haben, auch verpflichtet sind, es als eine vernünftige moralische Basis für unsere Beziehungen zu denen außerhalb unserer Gattung anzuerkennen - den nichtmenschlichen Lebewesen. [...]

10 Dieses Prinzip schließt [...] ein, dass unsere Rücksicht auf andere nicht davon abhängig sein darf, was sie sind oder welche Fähigkeiten sie haben. Auf genau dieser Grundlage können wir behaupten: Die Tatsache, dass manche Menschen nicht unserer Rasse angehören, berechtigt uns nicht dazu, sie auszubeuten, und ebenso bedeutet die Tatsache, dass
15 manche Menschen weniger intelligent sind als andere, nicht, dass ihre Interessen missachtet werden dürfen. [...] Bentham [zeichnet] die Fähigkeit zu leiden als jene entscheidende Eigenschaft aus, die einem Lebewesen Anspruch auf gleiche Interessenabwägung verleiht. Die Fähigkeit zu leiden - oder genauer, zu leiden und/oder sich zu freuen oder glücklich zu sein - ist nicht einfach eine weitere Fähigkeit wie die Sprachfähigkeit oder die Befähigung zu
20 höherer Mathematik. Die Fähigkeit zu leiden und sich zu freuen ist vielmehr eine Grundvoraussetzung dafür, überhaupt Interessen haben zu können, eine Bedingung, die erfüllt sein muss, bevor wir überhaupt sinnvoll von Interessen sprechen können.

Es wäre Unsinn zu sagen, es sei nicht im Interesse des Steins, dass das Kind ihm auf der Straße einen Tritt gibt. Ein Stein hat keine Interessen, weil er nicht leiden kann. Nichts, das wir ihm zufügen können, würde in irgendeiner Weise auf sein Wohlergehen Einfluss haben. Eine Maus dagegen hat ein Interesse daran, nicht gequält zu werden, weil sie dabei leiden wird.



25 Wenn ein Wesen leidet, kann es keine moralische Rechtfertigung dafür geben, sich zu weigern, dieses Leiden zu berücksichtigen. Es kommt nicht auf die Natur des Wesens an – das Gleichheitsprinzip verlangt, dass sein Leiden ebenso zählt wie das gleiche Leiden – soweit sich ein ungefährender Vergleich ziehen lässt – irgendeines anderen Wesens. Ist ein Wesen nicht leidensfähig oder nicht fähig, Freude oder Glück zu erfahren, dann gibt es nichts zu berücksichtigen. Deshalb ist die Grenze der Empfindungsfähigkeit [...] die einzig vertretbare Grenze für die Rücksichtnahme auf die Interessen anderer. Diese Grenze durch 30 irgendwelche anderen Merkmale wie Intelligenz oder Rationalität festsetzen, hieße sie willkürlich festsetzen. Weshalb dann nicht irgendeine andere Eigenschaft wie zum Beispiel die Hautfarbe herausgreifen?

35 Rassisten verletzen das Prinzip der Gleichheit, indem sie bei einer Kollision ihrer eigenen Interessen mit denen einer anderen Rasse den Interessen von Mitgliedern ihrer eigenen Rasse größeres Gewicht beimessen. Rassisten europäischer Abstammung akzeptieren nicht, dass Schmerz, den Afrikaner verspüren, ebenso schlimm ist wie der, den Europäer verspüren. Ähnlich messen jene, die ich „Speziesisten“ nennen möchte, da, wo es zu einer Kollision ihrer Interessen mit denen von Angehörigen einer anderen Spezies kommt, den Interessen der eigenen Spezies größeres Gewicht bei. Menschliche Speziesisten erkennen 40 nicht an, dass der Schmerz, den Schweine oder Mäuse verspüren, ebenso schlimm ist wie der von Menschen verspürte. Darin besteht wirklich schon das ganze Argument dafür, das Prinzip der Gleichheit auf nichtmenschliche Tiere auszudehnen. [...]

Quelle: Singer, Peter: Praktische Ethik. 2. revidierte und erweiterte Auflage. Stuttgart: Reclam 1994, S.82-86.

Hinweise zur schriftlichen Dokumentation:

Nicht überschreiten soll die (eine Woche nach Erhalt der Prüfungsaufgabe elektronisch einzureichende) schriftliche Dokumentation:

- einen Umfang von drei Seiten (DIN A4, Zeilenabstand 1,5, 2 cm Seitenrand (oben/unten sowie links/rechts) mit dem Schrifttyp Arial in der maximalen Schriftgröße 11.

Enthalten soll die Dokumentation die folgenden Elemente:

- Name, Thema, Prüfungsjahrgang, Schule, Prüfer*in,
- Angaben zur geplanten Struktur des mediengestützten Vortrages (Gliederung),
- Angaben zur geplanten inhaltlichen Ausrichtung (inhaltliche Schwerpunkte, grundlegende Lösungsansätze),
- voraussichtlich verwendete Präsentationsmedien und Angaben zu den diesbezüglich räumlich-technischen Voraussetzungen²,
- verwendete Quellen (z. B. ein Schulbuch, ein Fachaufsatz oder eine angemessene Internetquelle)
- Erklärung zur Eigenständigkeit der erbrachten Leistung³,
- Datum / Unterschrift der Schüler*in.

² Hier könnten *zum Beispiel* (!) die folgenden Informationen einfließen: Folienpräsentation auf Libre Office; technische Voraussetzungen: Windows-PC, Beamer, Präsentationsfläche, Betriebssystem Windows 10, USB-Anschluss (Libre-Office Portable wird am Präsentationstag auf USB-Stick mitgeführt).

³ Die Eigenständigkeitserklärung könnte etwa wie folgt lauten: „Ich versichere, dass die Präsentation von mir selbstständig erarbeitet wurde und ich keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Diejenigen Teile der Präsentation, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“



1. Unterrichtlicher Zusammenhang, fachspezifische Voraussetzungen und vorgesehene Gewichtung der Bewertung

Im zweiten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase (Rahmenthema 4) haben sich die Prüflinge in erster Linie mit Modellen normativer Ethik sowie mit verschiedenen Aspekten ökologischer Ethik beschäftigt. Die „Hinweise zur schriftlichen Abiturprüfung 2021 im Fach Werte und Normen“ fokussieren u. a. tierethische Problemfragen (durch Texte von Tom Regan, Bernard E. Rollin, Carl Cohen und Angelika Krebs). Dadurch haben die Prüflinge zentrale Positionen der Debatte um moralische Rücksichtnahme gegenüber Tieren kennengelernt und sind also mit dem Thema der hier gestellten Teilaufgaben grundsätzlich vertraut. Dies gilt auch für die in Teilaufgabe 2 geforderte Bezugnahme zum Utilitarismus, denn der verbindliche Unterrichtsbaustein „Aspekte des Konsequentialismus“⁴ wurde im Rahmen des Unterrichts durch eine Auseinandersetzung mit dem Handlungsutilitarismus nach Bentham und Mill zementiert.

Mit Blick auf die **fachspezifischen Kernkompetenzen** fordert die Aufgabenstellung insbesondere Fähigkeiten und Fertigkeiten

- a) in der Analyse ethischer Positionen sowie
- b) in der Reflexion normativer Positionen in Feldern der angewandten Ethik.⁵

Die Bearbeitung der Aufgabenstellung erfordert Fähigkeiten und Fertigkeiten bezüglich aller **Anforderungsbereiche (AFB)**, wobei der Schwerpunkt gemäß den EPA Ethik auf dem AFB II liegt:

Teilaufgabe 1: Fassen Sie den Gedankengang Peter Singers präzise zusammen. → **AFB I**

Teilaufgabe 2: Erläutern Sie (nach entsprechender Literatur- und Internetrecherche), inwiefern sich Peter Singers Position der ethischen Theorie des Utilitarismus zuordnen lässt. → **AFB II**

Teilaufgabe 3: Vergleichen Sie Peter Singers tierethische Position mit derjenigen, die in Carl Cohens Text „Warum Tiere keine Rechte haben“ zum Ausdruck kommt. → **AFB II**

Teilaufgabe 4: Nehmen Sie, ausgehend von Ihren bisherigen Arbeitsergebnissen und Ihrem Werte- und Normen-Unterricht der gymnasialen Oberstufe, Stellung zu der Frage, welches Maß an Rücksicht gegenüber Tieren ethisch geboten ist. → **AFB II/III**

Die **vorgesehene Gewichtung der Teilaufgaben (TA)** soll dem folgenden Muster folgen:

- 20% (TA1),
- 30% (TA2),
- 20% (TA3)
- 30% (TA4)

Insgesamt bildet die Bewertung der Präsentationsprüfung etwa die Hälfte der Gesamtbewertung der mündlichen Abiturprüfung. Die andere Hälfte ergibt sich aus dem anschließenden Prüfungsgespräch (Näheres diesbezüglich unter Abschnitt 4).

Die Aufgabenstellung und das vorgelegte Material waren nicht Gegenstand des Unterrichts.

⁴ Vgl. Nieders. Kultusministerium (2018): Kerncurriculum „Werte und Normen“ (gymnasiale Oberstufe), S. 32.

⁵ Vgl. ebd., S. 31.



2. Erwartungshorizont

Der Erwartungshorizont zeigt mögliche Aspekte der Lösungen auf, er stellt weder einen Minimal- noch einen Maximalkatalog dar; hier nicht genannte Aspekte müssen positiv in der Bewertung berücksichtigt werden, sofern sie sachgerecht und aufgabengemäß sind.

2.1 Erwartete Leistungen zu Teilaufgabe 1

Die Zusammenfassung sollte sinngemäß die folgenden Aspekte berücksichtigen:

- implizite Forderung / These Singers, dass das zwischenmenschlich etablierte Gleichheitsprinzip auf nichtmenschliche Lebewesen als Fundament für moralische Rücksichtnahme ausgeweitet werden solle (erster Absatz);
- Begründung der impliziten Forderung / These: Grundlage des Gleichheitsprinzips und damit für moralische Rücksichtnahme seien nicht die Fähigkeiten und Dispositionen anderer Wesen, sondern deren Leidensfähigkeit; unter Rückgriff auf Bentham kennzeichnet Singer eben diese als einzigen Maßstab für das *Interesse* eines Wesens (zweiter Absatz);
- Illustrierung der These durch ein Beispiel: Ein Stein könne, so Singer, wegen seiner fehlenden Empfindungsfähigkeit kein Leiden und damit kein Interesse empfinden, eine Maus hingegen schon (dritter Absatz);
- nochmalige Akzentuierung der These, dass Leidensfähigkeit der einzig relevante Prüfstein für moralische Rücksichtnahme sei (vierter Absatz);
- Übergang zum Thema „Rassismus“ im zwischenmenschlichen Bereich: Rassistische Menschen missachten laut Singer das Interessens- und damit das Gleichheitsprinzip, da sie anderen Menschen nicht das gleiche Maß an Leidensfähigkeit konzederen; unter Einführung des Begriffs „Speziesismus“ weitet Singer den Rassismusbegriff auf eine unzulässige Benachteiligung von nichtmenschlichen Lebewesen aus (fünfter Absatz).

2.2 Erwartete Leistungen zu Teilaufgabe 2

Sinngemäß sollten bei der (auf einer entsprechenden Recherche basierenden) Erläuterung die folgenden Aspekte zur Sprache kommen:

Peter Singer ist ein Vertreter des **Präferenzutilitarismus**. Dieser stellt eine **Modifikation des klassischen Handlungutilitarismus** dar, wie er von den im Unterricht behandelten Philosophen Bentham und Mill entwickelt worden ist.

Gemeinsamkeiten weist der Präferenzutilitarismus mit dem klassischen Utilitarismus darin auf,

- dass die essentielle Fähigkeit, Freude oder Leid zu empfinden, grundsätzlich zum Maßstab einer (dem Gemeinwohl verpflichteten) moralischen Bewertung einer Handlung wird,
- dass die **Folgen** einer Handlung (und nicht etwa deren Motiv oder Gesinnung) als Kriterium einer moralischen Bewertung dienen und
- dass moralisch relevante Entscheidungen daher prinzipiell über den Weg eines hedonistischen Kalküls (einer Lust-Leid-Bilanz) ethisch legitimierbar sind („größtmögliches Glück einer größtmöglichen Zahl“).



Unterschiede zum klassischen Utilitarismus ergeben sich beim Präferenzutilitarismus dadurch, dass:

- dieser (nicht zuletzt zur Abwehr eines fehlenden Minderheitenschutzes, der bei Bentham und Mill nicht abgesichert ist) eine Hierarchisierung von Interessen aller Lebewesen vornimmt und die Abfolge dieser Hierarchisierung in Präferenzen ordnet;
- eben diese Präferenzen nicht aus dem konkreten Kalkül einer speziellen Handlung abgeleitet werden, sondern grundsätzliche und immerwährende Interessen eines Lebewesens widerspiegeln;
- Präferenzen zwar nicht immer konkret feststellbar sind, aber zumindest die Präferenzen, weiterleben zu wollen und währenddessen keine großen Schmerzen zu empfinden, das höchste Interesse eines empfindungsfähigen Wesens (und damit auch eines leidensfähigen Tieres) darstellen.

2.3 Erwartete Leistungen zu Teilaufgabe 3

Die Auseinandersetzung mit der tierethischen Position des US-amerikanischen Philosophen Carl Cohen war Bestandteil der „Hinweise zur schriftlichen Abiturprüfung im Fach Werte und Normen 2021“; Cohens Text „Warum Tiere keine Rechte haben“ war verbindlich zu behandelndes Unterrichtsmaterial.

In dem genannten Text bestreitet Cohen, dass Tieren Rechte besitzen könnten, da der Rechtsbegriff auf moralischen Kategorien beruhe, die nur dem Menschen vorbehalten seien. Unter Rückgriff auf Kant führt Cohen aus, dass einzig der Mensch dazu in der Lage sei, autonom a) moralische Prinzipien zu formulieren, b) dieselben zu begreifen und c) nach eben diesen Prinzipien zu handeln. Tieren fehlen diese Fähigkeiten laut Cohen, daher seien sie keine moralischen Akteure.

Der im Operator der Teilaufgabe geforderte Vergleich zwischen Singer und Cohen läuft also im Wesentlichen auf **Unterschiede** zwischen den beiden Positionen hinaus. Diese Unterschiede ließen sich im Rahmen der Prüfung etwa wie folgt konkretisieren:

- **grundsätzlich:** Anthropozentrismus (bei Cohen) vs. Physiozentrismus bzw. Pathozentrismus (bei Singer)⁶;
- **im Einzelnen:**
 - Rekurs auf menschliche Fähigkeiten als Begründung eines menschlichen Privilegs (bei Cohen) vs. Verzicht auf Priorisierung verschiedener Wesen außerhalb des Kriteriums „Leidensfähigkeit“ (bei Singer),
 - keine Berücksichtigung von Präferenzen (bei Cohen) vs. explizite Betonung von Präferenzen (bei Singer);
 - daraus resultierend: moralische eingeschränkte Pflichten des Menschen gegenüber Tieren (bei Cohen) vs. präferenzutilitaristisch begründbare Pflichten des Menschen gegenüber nichtmenschlichen Lebewesen (bei Singer).

2.4 Erwartete Leistungen zu Teilaufgabe 4

⁶ Die Begriffe „Anthropozentrismus“, „Physiozentrismus“ und „Pathozentrismus“ können gemäß den thematischen Vorgaben für das Zentralabitur 2021 bei den Lernenden vorausgesetzt werden.



Die in Teilaufgabe 4 geforderte Stellungnahme wird und soll individuell geprägt sein, möglich sind also unterschiedliche Zugänge und Positionierungen. Eine positive Beurteilung der Prüfungsleistung orientiert sich daher in erster Linie an einem möglichst plausiblen, differenzierten und stringenten Argumentationsgang, der sich durch gedankliche Eigenständigkeit, durch einen Rekurs auf die Beispielebene (vgl. den Arbeitsauftrag) sowie durch die Verwendung von Fachsprache auszeichnet.

Denkbare Standpunkte des Prüflings könnten zum Beispiel auf folgende Positionen abzielen:

- radikaler Anthropozentrismus, der tierische Interessen als prinzipiell vernachlässigbar einstuft und dabei die (religiös und/oder anthropologisch begründete) Überlegenheit des Menschen gegenüber Tieren akzentuiert;
- moderater Anthropozentrismus, der die hegemoniale Stellung des Menschen grundsätzlich unangetastet lässt, aber ‚übermäßiges‘ oder ‚überflüssiges‘ Leid für Tiere ablehnt (z. B. durch Hinweise auf Schlachtungsrituale oder auf Tierversuche in der Kosmetikindustrie);
- pädagogischer Anthropozentrismus, der angesichts eines rücksichtlosen Umgangs mit Tieren Konsequenzen im Sinne eines rücksichtlosen zwischenmenschlichen Umgangs befürchtet;
- Pathozentrismus, der die Leidensfähigkeit von Tieren zum Maßstab ethischer Rücksichtnahme erhebt;
- Biozentrismus, der allem Lebendigen (und damit eben auch Tieren) einen Eigenwert zuordnet;
- Holismus, der allem ontisch Seienden eine moralische Rücksichtnahme zubilligt;
- ...

3. Bewertungskriterien für die Noten „gut“ und „ausreichend“

Anforderungen an eine gute Leistung

Eine Leistung kann mit „gut“ bewertet werden, wenn die Ausführungen Peter Singers sachlich zutreffend, prägnant, eigenständig und strukturiert zusammengefasst werden und die Zuordnung Singers zum Präferenzutilitarismus stimmig und detailreich ausfällt. Der Vergleich zwischen den Positionen Singers und Cohens hebt die maßgeblichen Unterschiede treffend hervor. Die Stellungnahme erfolgt differenziert, argumentativ kohärent und lässt passende Beispiele einfließen. Die sprachliche Verlautbarung entspricht jederzeit standardsprachlichen Normen, die visuelle Präsentation ist inhaltlich effektiv und visuell effizient.

Anforderungen an eine ausreichende Leistung

Eine Leistung kann mit „ausreichend“ bewertet werden, wenn die Ausführungen Peter Singers in Grundzügen zutreffend und eigenständig zusammengefasst werden und die Zuordnung Singers zum Präferenzutilitarismus in Ansätzen stimmig ausfällt. Der Vergleich zwischen den Positionen Singers und Cohens hebt die maßgeblichen Unterschiede in weiten Teilen hervor. Die Stellungnahme erfolgt argumentativ weithin stichhaltig und lässt vereinzelt passende Beispiele einfließen. Die sprachliche Verlautbarung entspricht vorwiegend standard-



sprachlichen Normen, die visuelle Präsentation gerät mit Blick auf das Prüfungsthema in groben Zügen funktional.

4. Notizen zum anschließenden Prüfungsgespräch

Da die Auseinandersetzung mit tierethischen Positionen nicht zuletzt das Mensch-Tier-Verhältnis berührt und dieses wiederum anthropologische Implikate hat, bieten sich aus Kohärenzgründen für das nachfolgende Prüfungsgespräch Unterrichtsaspekte des Rahmenthemas „Anthropologie“ (Rahmenthema 3) an. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass zwei Themen aus mindestens zwei Schulhalbjahren behandelt werden. Aufgegriffen werden sollen in diesem Zusammenhang die folgenden (im Unterricht behandelten) Aspekte:

- notwendige und hinreichende Wesenseigenschaften des Menschen,
- verschiedene Positionen und Handlungs- und Willensfreiheit,
- Menschenbilder in der Psychologie und in der Soziologie.